

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1994

Geschäftszahl

94/12/0248

Rechtssatz

Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers (belBeh) zur Entscheidung über den Devolutionsantrag gründet sich auf die organisatorische Unterordnung des Österreichischen Staatsarchives iVm dem Umstand, daß der Bf seinen Devolutionsantrag ausdrücklich an die belBeh gerichtet und auch bei ihr eingebracht hat (hier: Antrag um Ablichtungen aus dem Österreichischen Staatsarchiv/Allgemeines Verwaltungsarchiv).